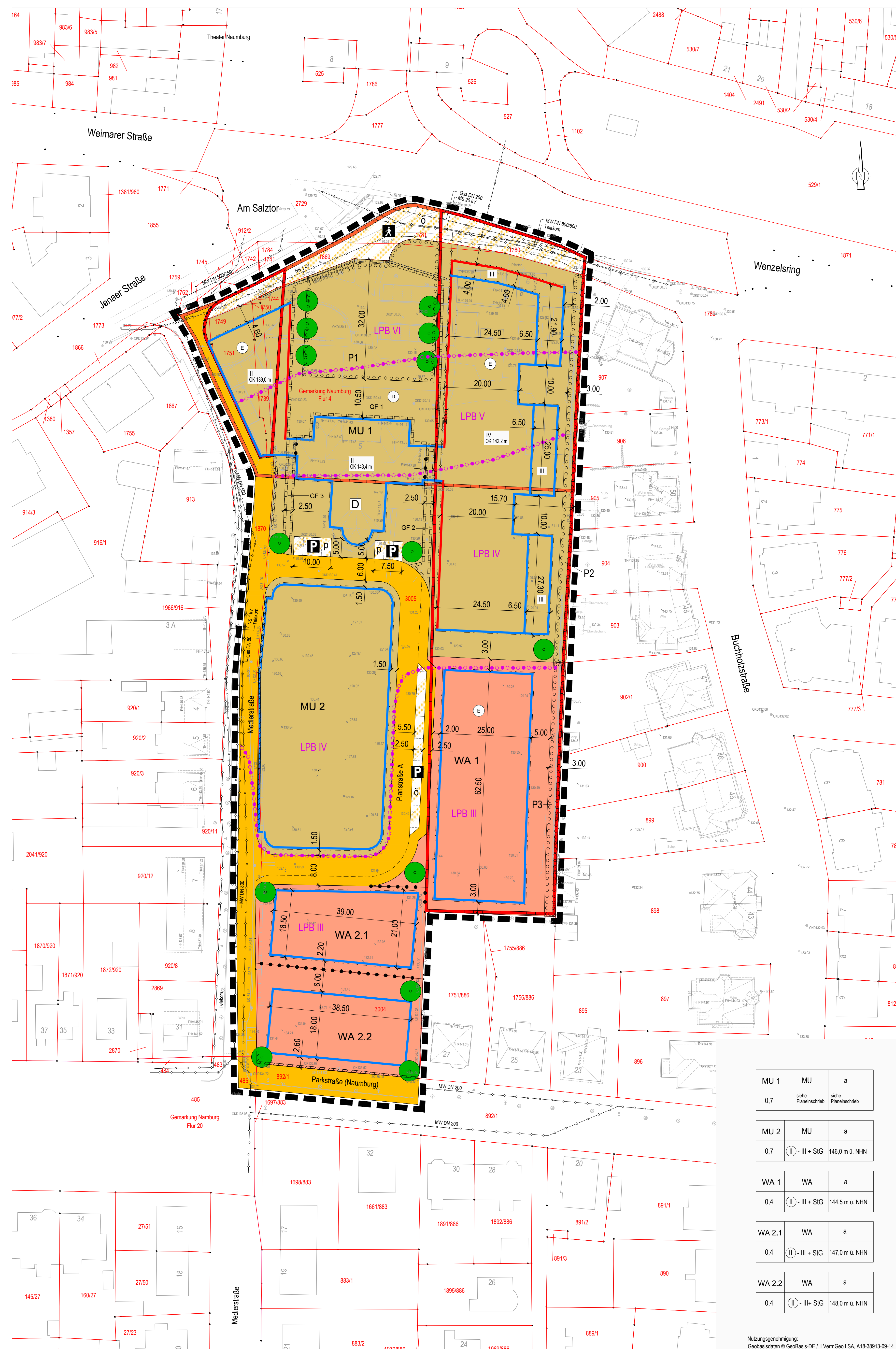


TEIL A PLANZEICHNUNG



1. FESTSETZUNGEN

WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauVVO
MU	Urbane Gebiete	§ 6a BauVVO
Maß der baulichen Nutzung		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGEO
z.B. 0,7	Grundflächenzahl	§§ 16, 19 BauVVO
z.B. 1	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§§ 16, 20 BauVVO
142 m ü. NNH	Höhe baulicher Anlagen in Meter über Normalhöhen Null (NNH)	§§ 16, 20 BauVVO
z.B. ①	Zahl der Vollgeschosse als Mindestmaß	§§ 16, 20 BauVVO
StG	Stoffgeschoss	§§ 16, 20 BauVVO
Baugenügen		
	Baugenue	§ 23 BauVVO
	Baulinie	§ 23 BauVVO
a	abweichende Bauweise	§ 22 BauVVO

Verkehrsflächen		§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenverkehrsfläche, öffentlich	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
		

	Verkehrsmasse besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BaUG
o	öffentlich	
p	privat	
Zweckbestimmung:		
	Fußgängerbereich	
	Stellplatz	
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen § 9 Abs.1 Nr. 13 BauGB
— — — unterirdisch

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

● Anpflanzung von Bäumen § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a) BauGE

 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a) BauGB

Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen § 9 Abs. 7 BauGE

hier: Tiefgarage, vgl. hierzu Nebenzeichnung 1 und textliche Festsetzung 5.1

§ 9 Abs. 7 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen
hier: Stellplätze, vgl. hierzu Nebenzeichnung 1
und textliche Festsetzung 5.1

• • • — Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 16 Abs. 5 BauNVO

§ 9 Abs. 6 BauGB

D Denkmalschutz, archaisches Flächennutzungsgebiet

D Denkmalschutz

§ 9 Abs. 6 BauGB

historische Mauer / Einfriedungen	§ 9 Abs. 6 BauGB
-----------------------------------	------------------

 Mit Geh- und Fahrrechten
zu belastende Flächen mit Nummerierung

 bemessungslinie mit Maßangabe in Meter

I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBO) einer Höhe von 3,0 m über der Oberkante der Mederstraße überschreiten.	
1.1 Allgemeine Wohngebiete (WA) gemäß § 9a BauVO	5.4 Nebenanlagen nach § 14 BauVO sind gemäß § 23 Abs. 5 BauVO innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete und Urbanen Gebiete außerhalb der überbauten Grundstücksflächen zulässig.
1.1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten sind auf der Grundlage des § 1 Abs. 5 und 9 BauVO die der Versorgung des Gebietes dienenden Ländern nicht zulässig.	5.0 Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauVO, § 12 Abs. 6 BauVO)
1.1.2 In den Allgemeinen Wohngebieten sind auf der Grundlage des § 1 Abs. 6 BauVO die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 bis 5 BauVO:	5.1 In den Allgemeinen Wohngebieten und Urbanen Gebieten sind die notwendigen Stellplätze innerhalb der zur Planzeichnung gehörenden Nebennutzung 1 gekennzeichneten Tragfläche unter:
sonstige nicht zulässige Gewerbebetriebe, - Anlagen für Veranstaltungen, - Gartenbaubetriebe und - Tankstellen	Innere der in der Nebennutzung 1 gekennzeichneten Fläche ABCD sind Stellplätze auch im ersten Geschoss oberhalb der Geländeoberfläche zulässig. Innere der Teilgebiete MUJ 2, WA 1, WA 2 und WA 2.2 können Stellplätze ausnahmsweise auch im ersten Geschoss oberhalb der Geländeoberfläche zugelassen werden, wenn im entsprechenden Baugebiet keine Teilgebiete errichtet werden.
nicht zulässig.	5.2 In den Allgemeinen Wohngebieten MUJ 2, WA 1, WA 2.1 und WA 2.2 ist abweichend von der fertlichen Festsetzung § 1.1 je angelegtem 300 m ² Grundstücksfläche ein oberirdischer Stellplatz zulässig. Oberirdische Garagen und oberirdische Stellplätze (Carport) sind in allen Teilgebieten zulässig.
1.2 Urbane Gebiete (MUJ) gemäß § 6a BauVO	5.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 lit. a) und lit. b) BauBO)
1.2.1 In den Urbanen Gebieten sind auf der Grundlage des § 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 1 BauVO Einzelhandelsbetriebe nur in Form von der Versorgung des Gebietes dienenden Ländern mit einem Verkaufsfläche von 400 m ² und folgenden Sortimenten zulässig:	6.1 Dachbegrenzung Sämtliche nicht durch Photovoltaik- oder sonstige notwendige technische Anlagen in Anspruch genommenen Dachflächen der Hauptgebäude, jedoch mindestens 90% der letzten Dachfläche der Hauptgebäude sind weiterhin mit einer notwendigen Schutzschicht aus mindestens 30 cm zu begrünen. 6.2 Fassadenbegrenzung Die dachlosen Fassaden des ersten Geschwergesiges gegenüber dem Bauwerk des Teilgebietes MUJ 1 sind mit selbstbestimmten, variierenden oder schlingenden Pflanzen zu begrünen, zu pflanzen und zu erhalten. Je laufender Meter Wandfläche ist mindestens eine dieser Pflanzen zu setzen. Die Mindestgröße der offenen Boderfläche beträgt je Fläche 0,5 m x 0,5 m und der durchzunehmende Raum 1 m Breite und ist zulässig. Von dieser Festsetzung ausgenommen sind die, in der Planzeichnung mit Baugrenze festgesetzt dargestellten Innenhöfe.
- Back- und Fleischwaren, - Drogeriewaren, - Getreide, - Nahrungs- und Genussmittel, - Pharmazeutische Artikel, Reformwaren, - Sortimentsläden, Topflanzarien, - Zeilungen/Zeilfriesen.	6.3 Oberirdische Stellplätze sowie die befestigten Wege und Platzflächen innerhalb der nördlich des ehemaligen Südgartens anliegenden Grünfläche sind entweder mit wasserdurchlässigen Belägen mit einem Alufaseranteil kleiner oder gleich 16 % zu befestigen oder so auf diesen Flächen errichtete Niederschlagswasser ist direkt Vor Ort zu versickern.
1.2.2 In den Urbanen Gebieten sind auf der Grundlage des § 1 Abs. 6 i. BauVO die Nutzungen gemäß § 6a Abs. 3 BauVO - Vergnügungsbetriebe und Tankstellen - nicht zulässig.	6.4 Begrünung von Teilgebieten Die nicht durch Gebäude, Stellplätze, Zufahrten und andere bauliche Nebenanlagen überbauten Bereiche von Teilgebieten sind in Rasen, Stauden und Strauchgehölzen oder als Rasengärten intensiv zu begrünen. Die Substratstärke muss zuzugig Fläche- und Dräsenanlagen mindestens 40 cm sowie mindestens 60 cm für Strauchgehölz betragen.
1.2.3 Gemäß § 1 Abs. 4 BauVO i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauVO sind in den MUJ-Teilgebieten nur solche Neben- und Anlagen zulässig, die eine gesammte Schaumkategorie des Emissionskataloges nach Lfd. Nr. 45591 nicht überschreitet, das in der Nebennutzung 2 der jeweiligen Teilgebiete festgesetzt ist, wobei der Wert von dem Querschnitt der Fläche von 200 l bis 600 l über bis 200 l über der Wert nach dem Querschnitt der Fläche von 2200 l bis 600 l über ist. Die Dauer von Tag- und Nachtzeit nicht nach Lfd. Nr. 18055-1 in der jeweils gültigen Fassung. Die Prüfung der Einhaltung ergibt nach Lfd. 45591 (Ausgabe Dezember 2006), Abschnitt 5. Für den in der Nebennutzung 2 festgesetzten Richtschwellenwert (Wert zwischen 1800 und 3600 °C _{eq} in m ³) erhöhen sich die Emissionskategorien des Lufts um die Zusatzkategorie L _{EX,add} +2 (deltaA) ¹ ist zu berücksichtigen. Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens ergibt nach Lfd. 45591 2006:12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsgrenze im Richtschwellenwert k _{RED} durch L _{EX,1} + L _{EX,add} zu ersetzen ist.	

Von den in der Planzeichnung dargestellten Außenlärmpegeln kann ausnahmsweise abgewichen werden, soweit der Nachweis erbracht wird, dass ein geringerer maßgeblicher Außenlärmpegel vorliegt, als bei der in der Planzeichnung dokumentierten Situation unter Berücksichtigung freier Schallausbreitung. Die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile können dann entsprechend den Vorgaben der DIN 4109-1: 2016-01 reduziert werden.

Dächer	Bei Flachdächern sind Solaranlagen auf der Dachfläche so anzuordnen, dass sie mindestens 1 m hinter die Fassade zurückgesetzt sind.	Nürnberg (Saale), den	Oberbürgermeister
1.1			
1.2	In den HwU-Teilgebieten und den HwU-Teilgebieten sind für die Hauptgebäude ausschließlich Flachdächer oder Pultdächer mit einer maximalen Neigung von 5 Grad zulässig.	7.	Nach Abschluss der Beteiligungsverfahren wurde der Entwurf gebildet. Die Veröffentlichung des 2. Entwurfs der Bebauungspläne der Innenentwicklung N 30 'Städtebauliche Neugestaltung des Justizvollzugsanstalt-Geländes' vom 5. Apr. 2016 3. BauRG erlagte am 22.09.2025 bis zum 10.09.2025 zu folgenden Zeiten: Montag, Mittwoch, Freitag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr Dienstag, Donnerstag 09.00 Uhr - 18.00 Uhr jeden 1. Sonntagen im Monat 09.00 Uhr - 12.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Nürnberg im Bürgerhaus, Nr. 1 (Eingang Herrenalde), 06118 Nürnberg (Saale) oder bei der Beteiligungsportal Sachsen-Anhalt: https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/beteiligungsportal/sachsen-anhalt Die Veröffentlichung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann abgegeben werden können, im Amtsblatt Nr. 90/205 vom 12.09.2025 und auf dem s.g. Internetportal erfolgt.
20	Fenster Die Fensteransichten von Über-/unterliegenden Geschossen müssen sich entweder mittels der Außenkanten oder der Mittellinie der Fenster außenanbreiten ablesen. Gleichartige Fenster innerhalb einer Etage müssen gleiches Stütz- und Brüstungsprofil aufweisen. Die Ausbildung von Schaulücken ist zulässig und ausdrücklich zulässig. Die Schaulücken sind aus der Struktur der jeweiligen Fassade zu entwickeln und müssen sich in die Gesamtfassade einfügen. In den festgesetzten allgemeinen Wölbungsregeln sind Schaulücken nur ausnahmsweise zulässig. Fensteröffnungen müssen in oder hinter rechtliches Format erhalten. Bei Fensteröffnungen ist einem Verhältnis von 1 m oder 1,2 (Ht) für mehrgliedrige Fenster oder Hebe-Schieberanlagen an Balkonen oder Terrassen sowie die zentrale Fensterelemente jeweils ein einstufig hochliegendes Format aufweisen. Für Schaulücken können Ausnahmen zugelassen werden.	Nürnberg (Saale), den	Oberbürgermeister
20	Einflügelungen Einflügelungen sind innerhalb aller Teilgebiete und entlang der öffentlichen und privaten Verkehrsflächen mit Geh- und Fahrwegen für die Abgrenzung zu bestehenden Flächen mit Ausnahme der ehemaligen JVA-Gelände umgebenen Bestandsanlagen und von Einflügelungen entlang der äußeren Grenzen des Plangebietes nicht zulässig.	8. den von der Änderung des Entwurfs betreffen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 3 BauRG mit Schreiben vom 18.09.2025 die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum 2. Entwurf des Bebauungsplans gegeben.	
40	Fassadengestaltung	Nürnberg (Saale), den	Oberbürgermeister
4.1	Fassaden sind in ihrer Wirkung, unabhängig von ihrer Konstruktion, als Lochfassaden zu errichten oder zu erhalten. Der geschlossene Fassadenanteil muss mindestens 60% betragen. Das gilt auch für überstehende Giebelanschlüsse. Balkone mit einer Länge von mehr als 50,00 m sind durch architektonische Gliederungselemente (z. B. Stützen, Pfeiler, Lisenen) in Abschnitte von jeweils maximal 20,0 m vertikal zu strukturieren. E. dürfen nicht mehr als 1,50 m über die Fassade hinausragen und Balkone maximal 2,00 m. Balkons sind ausschließlich glatte Putze mit einer feinkörnigen Oberfläche ohne Richtungsstruktur zu verwenden; gemauerte und strukturierte Putzarten sind unzulässig. Nischen oder Bösen im Putz sind in untergeordneten Umfang zulässig. Neben Putz sind als Materialien Stuckwerk, Natursteinverkleidung und ungetrocknete Backstein - wie z. B. Backstein - Holzbohle oder nichttransparentes Glas zulässig.	9. Der Gemeinderat der Stadt Nürnberg (Saale) hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit am _____ gegen _____ und einen Abwägungsbilanz geprüft (Beschluss Nr. ____).	
		Nürnberg (Saale), den	Oberbürgermeister
		10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit textlichen Festsetzungen (Teil B), mit Stand vom November 2025, wurde am _____ vom Gemeinderat der Stadt Nürnberg (Saale) in öffentlicher Sitzung beschlossen (Beschluss Nr. ____). Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebildet.	
50	Anforderungen an die Farbgebung von Fassade Für die Farbgestaltung der Fassaden von Hauptbauten mit Ausnahme der denkmalgeschützten Gebäuden im bürgerlichen Gebäudereich des Bebauungsplans Nr. 30 sind Fassadenfarben und hellere Farben zu wählen. Es sind nicht mehr als zwei Fassaden an einem Gebäude zu bemalen. Ein reines Weiß nach dem Natural Color System mit dem Code 001 ist unzulässig.	Nürnberg (Saale), den	Oberbürgermeister
60	Natur, Kragplatten und Markisen Vorhörs-, Markisen und Kragplatten sind lediglich in der Erdgeschosszone zulässig und dürfen nur symmetrisch über Schaufen und Eingangsbereiche angebracht werden. Kragplatten sind maximal mit einer Ausladung von 1,50 m gemessen von der Gebäudeaußenfläche und mit einer maximalen Ausdehnung von maximal 2,00 m zulässig. Bei mehreren Vorhängen an einer Fassade sind die Konstruktionen für ein Gebäude in gleicher Art Ausführung zu gestalten. Konstruktions-, Material- und Farbgebung von Kragplatten bzw. -platten müssen auf das jeweilige Gebäude und auf die Nachbarbebauung abgestimmt sein. Unterhalb von Kragplatten dürfen keinerlei Balkone oder andere Dachstrukturen angebracht werden. Markisen sind als bewegliche Überdachung mit direkter Befestigung an der Hauswand auszuführen. Markisen sind symmetrisch zu den Fassadenelementen oberhalb des Schaufelbereichs und der Terrassenanschlüsse. Die Markisen sind maximal zweiflügelig und in Stoff bzw. nicht glänzenden, textilen Materialien auszuführen; die Farbgebung ist der Farbgebung der Fassade abzustimmen.	11. Die Sitzung des Bebauungsplans der Innenentwicklung N 30 'Städtebauliche Neugestaltung des Justizvollzugsanstalt-Geländes', bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit angeordnet. Es wird bestätigt, dass die Festsetzung in der Sitzung vom November 2025 mit dem Sitzungsbeschluss des Gemeinderates vom _____ überreichten.	
		Nürnberg (Saale), den	Oberbürgermeister
		12. Der Beschluss des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt der Stadt Nürnberg (Saale) und auf der Homepage der Stadt (https://www.nuernberg.de/bauabwagungen/hm1) öffentlich bekanntzugeben. In der Bekanntmachung ist auf die Bekanntmachung der Verteilung von Verteilern- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtschreib (§ 215 Abs. 2 BauRG) und weiter auf die Fähigkeit und Erfüllen der Entscheidungsgesprächen (§ 44 Abs. 5 BauRG) hingewiesen worden. Die Sitzung ist am _____ in Kraft getreten.	
		Nürnberg (Saale), den	Oberbürgermeister
70	Fassadenillumination Die blendfreie Illumination von einzelnen Fassaden und Fassadenelementen ist von oben nach unten zulässig. Zur Verminderung der Blendwirkung von Vögeln, Insekten und anderen Tieren ist bei Anstrahlungen der Lötanlage auf das zu beleuchtende Objekt zu begrenzen. Dies ist sowohl durch Anstrahlen wie auch durch Herunterstrahlen möglich. Die Beleuchtung muss in weißem oder gelbem Licht ausgeführt werden. Bei weißem Licht ist ein warmer Licht mit einem mittleren Blauanteil zu wählen (ca. 2500 K bis 3000 K). Es sind abgeschirmte Leuchten mit geschlossenem Gehäuse und einer Oberflächentemperatur unter 60° C zu verwenden. Die Fassadenbeleuchtung muss zum gleichmässigen Licht ohne Wechselwirkungen in Intensität, Farbe, Richtung und Muster erfolgen. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass sie hinter der jeweiligen Fassade oder in einer sichtlichen Konstruktion in Blendarme angebracht werden. Nur ausnahmsweise ist das Anstrahlen von Gebäuden mittels externer Scheinwerfer gestattet; dabei muss es sich um Gebäude mit besonderer historischer oder architektonischer Qualität handeln.	PRÄAMBEL Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen in der zur Zeit gültigen Fassung wird durch Beschlussfassung des Gemeinderates der Stadt Nürnberg (Saale) vom _____ der Bebauungsplan N 30 'Städtebauliche Neugestaltung des Justizvollzugsanstalt-Geländes' bestehend aus dem Rechtsplan, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung erlassen. Baugesetzbuch (BauZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 18) geändert worden ist. Baunutzungsverordnung (BauNVO) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I 2022 Nr. 175)	
	Nachrichtliche Übersichtsbeurteilung Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans liegt vollständig im Geltungsbereich der rechtskräftigen Fassung der Werbeanlagen und Warenautomaten der Stadt Nürnberg vom 02.12.1994 in der Fassung vom 2. Änderung durch die 2. Euro-Anpassungsatzung vom 14.06.2002 sowie durch die Änderungsatzung vom 01.09.2006 der Stadt Nürnberg vom 16.09.2010.		

Der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 18.07.2012 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 30 "Städtebauliche Neuordnung des Justizvollzugsanstalts-Geländes" gefasst. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung am 20.10.2012 im Naumburger Tageblatt erfolgt.

Bei der Aufstellung wurde ersichtlich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan nach § 13a BaugB ohne Durchführung einer Umweltprüfung erfolgt.

Naurburg (Saale), den Oberbürgermeister

Mit Schreiben vom 02.12.2022 haben die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gebeten.

Naurburg (Saale), den Oberbürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 24.01.2022 bis zum 21.02.2022 durch eine öffentliche Auslegung. Die Auslegung wurde am 14.01.2022 im Amtsblatt Nr. 01/2022 und im Internet auf der Homepage der Stadt (<https://www.naurburg.de/bekanntmachungen.html>) bekannt gemacht.

Naurburg (Saale), den Oberbürgermeister

Der Gemeinderat der Stadt Naurburg (Saale) hat am 21.05.2025 den Entwurf des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 30 "Städtebauliche Neuordnung des Justizvollzugsanstalt-Geländes" mit der Bevölkerung beschlossen und zur Veröffentlichung bestimmt.

Naurburg (Saale), den Oberbürgermeister

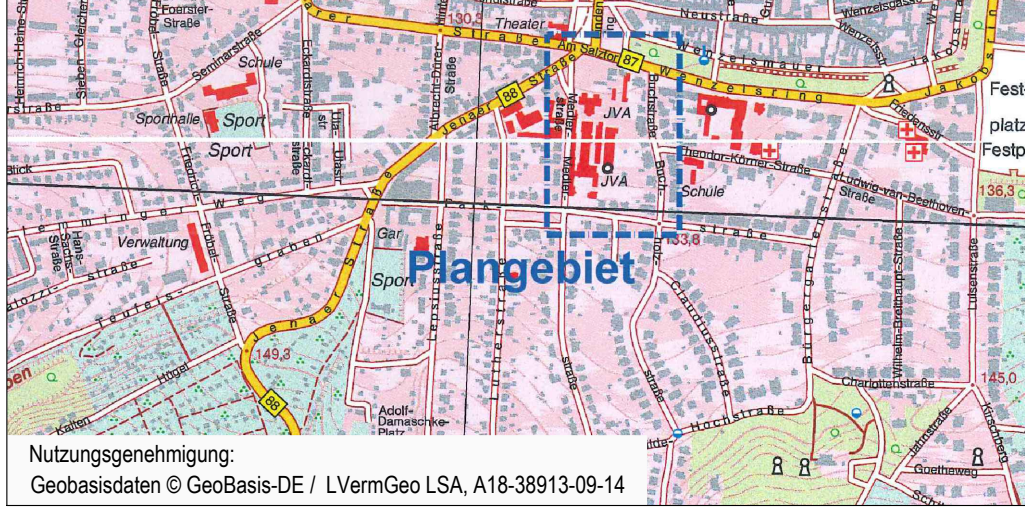
Die Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 30 "Städtebauliche Neuordnung des Justizvollzugsanstalt-Geländes" nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 23.06.2025 bis zum 25.07.2025 zu folgenden Zeiten:

Montag, Mittwoch, Freitag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag	09.00 Uhr - 18.00 Uhr
jeden 1. Sonabend im Monat	09.00 Uhr - 12.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Naurburg im Bürgerbüro, Markt 1 (Eingang Herrenstraße), 06618 Naurburg (Saale) und auf der Internetseite der Stadt Naurburg (Saale) über das Beteiligungsportal Sachsen-Anhalt: <https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/naurburg/saale>

Die Veröffentlichung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann abgegeben werden können, im Amtsblatt Nr. 6/2025 vom 13.06.2025 und auf dem o. g. Internetportal erfolgt.

Naurburg (Saale), den Oberbürgermeister



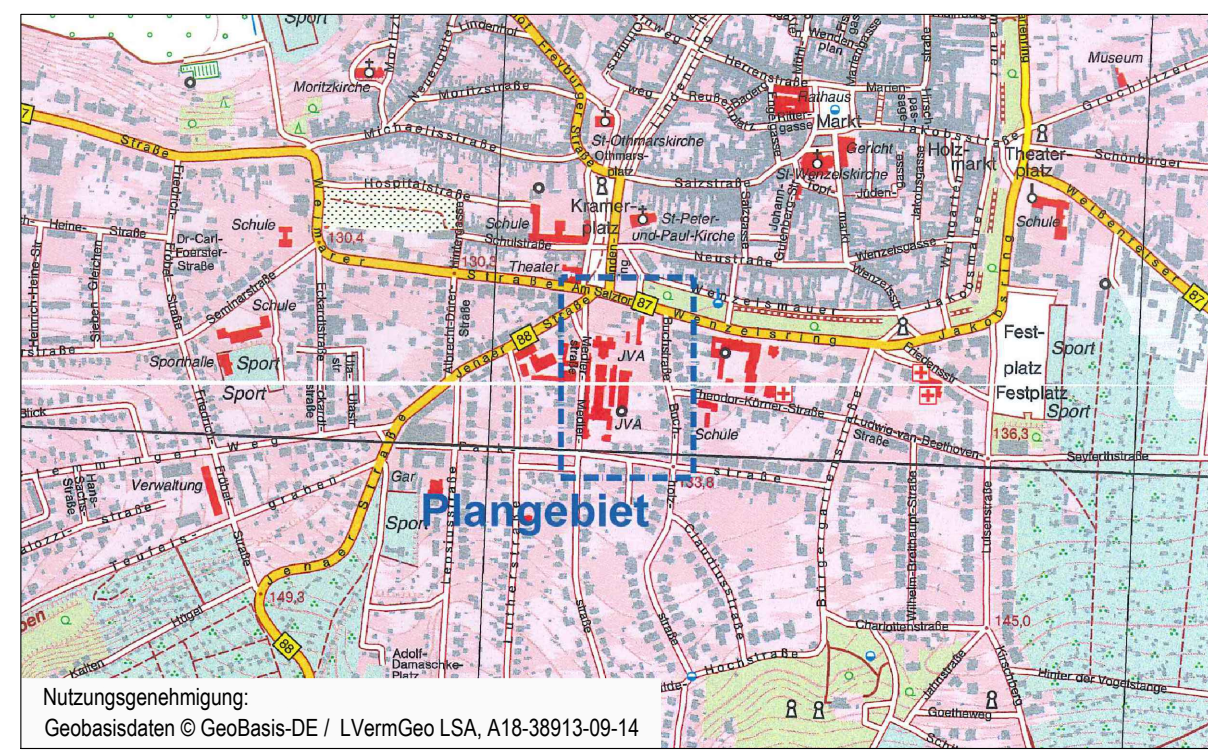
Stad Naurburg (Saale)
Bebauungsplan Innenentwicklung (§ 13a BauGB) Nr. "Städtebauliche Neuordnung des Justizvollzugsanstalt-Geländes"

Nutzungseinerklärung:
GeobaseID: © GeoBasis-DE / L'ViewGeo LSA, A18.38913.06.14



Satzung

Planungsbüro	Stadt/Land und Grün- und Landschaftsplanung Händelstraße 8 06114 Halle (Saale)
Aktualitätsstand der Planung	November 2025
Gemarkung	Naurburg
Flur	4, 20



 Stadt Naumburg (Saale)
Bebauungsplan Innenentwicklung (§ 13a BauGB) Nr. 30
"Städtebauliche Neuordnung des Justizvollzugs-
anstalt-Geländes"

Satzung	
Planungsbüro	Stadt, Land & Grün Stadt- und Landschaftsplanung Händlerstraße 8 06114 Halle (Saale)
Aktualitätsstand der Planung	November 2025
Gemarkung	Naumburg
Für	4, 20
Maßstab	1 : 500
Kartengrundlage	Liegenschaftskarte, Stand 2019